Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2022/0051(COD)

6.3.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Verfasser der Stellungnahme: René Repasi

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Verhalten von Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Union, da Unternehmen in der Union, ***insbesondere*** große, auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind. Angesichts der Tatsache, dass diese Themen Verbraucher und Anleger mehr und mehr beschäftigen, liegt es auch im Interesse der Unternehmen, die Menschenrechte und die Umwelt zu ***schützen***. Es gibt bereits mehrere Initiativen zur Förderung von Unternehmen, die einen wertorientierten Wandel unterstützen, sowohl auf Ebene der Union[77] als auch auf nationaler[78] Ebene.	(4) Das Verhalten von Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Union, da Unternehmen in der Union, ***darunter auch*** große, auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind. Angesichts der Tatsache, dass diese Themen Verbraucher und Anleger mehr und mehr beschäftigen, liegt es auch im Interesse der Unternehmen, die Menschenrechte und die Umwelt zu ***achten***. Es gibt bereits mehrere Initiativen zur Förderung von Unternehmen, die einen wertorientierten Wandel unterstützen, sowohl auf Ebene der Union[77] als auch auf nationaler[78] Ebene. ***Darüber hinaus wurden in Mitgliedstaaten wie Frankreich und Deutschland verbindliche Rechtsvorschriften über Sorgfaltspflichten eingeführt, wodurch die Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen erhöht wird, um eine Fragmentierung zu vermeiden und Rechtssicherheit für im Binnenmarkt tätige Unternehmen zu schaffen.***
[77] „Enterprise Models and the EU agenda“ (Unternehmensmodelle und die EU-Agenda), CEPS Policy Insights, Nr. PI2021-02, Januar 2021.	[77] „Enterprise Models and the EU agenda“ (Unternehmensmodelle und die EU-Agenda), CEPS Policy Insights, Nr. PI2021-02, Januar 2021.
[78] Zum Beispiel https://www.economie.gouv.fr/entreprises/	[78] Zum Beispiel https://www.economie.gouv.fr/entreprises/

societe-mission.

societe-mission.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Bestehende internationale*** Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ***legen fest***, dass Unternehmen die Menschenrechte ***schützen*** sollten, und ***legen dar***, wie sie den Schutz der Umwelt in allen ihren Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten berücksichtigen sollten. In den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte[79] wird die Verantwortung von Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte anerkannt, indem sie die negativen Auswirkungen der menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit ermitteln, verhindern und mindern sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie sie diesen Auswirkungen begegnen. In diesen Leitprinzipien heißt es, dass Unternehmen vermeiden sollten, gegen Menschenrechte zu verstoßen und dass sie negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und durch ihre direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen verursacht haben, zu denen sie beigetragen haben oder die in Verbindung mit ihnen stehen, begegnen sollten.	(5) ***In anerkannten bestehenden internationalen*** Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ***wie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht von Unternehmen ist festgelegt***, dass Unternehmen die Menschenrechte ***achten*** sollten, und ***es wird dargelegt***, wie sie den Schutz der Umwelt in allen ihren Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten berücksichtigen sollten. In den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte[79] wird die Verantwortung von Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte anerkannt, indem sie die negativen Auswirkungen der menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit ermitteln, verhindern und mindern sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie sie diesen Auswirkungen begegnen. In diesen Leitprinzipien heißt es, dass Unternehmen vermeiden sollten, gegen Menschenrechte zu verstoßen und dass sie negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und durch ihre direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen verursacht haben, zu denen sie beigetragen haben oder die in Verbindung mit ihnen stehen, begegnen sollten.

[79] Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte:

[79] Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte:

Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 2011, abrufbar unter https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf.

Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 2011, abrufbar unter https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre ***etablierten*** direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der ***Sorgfaltspflicht*** einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens,	(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der ***Sorgfaltspflichten*** einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte ***im Rahmen seiner Möglichkeiten*** geeignete***, verhältnismäßige und angemessene*** Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des

in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.	geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Globale Wertschöpfungsketten, insbesondere kritische Rohstoff-Wertschöpfungsketten, sind von den nachteiligen Auswirkungen natürlicher oder vom Menschen verursachter Gefahren betroffen. Die Risiken in kritischen Wertschöpfungsketten sind durch die COVID-19-Krise deutlich geworden, während die Häufigkeit und die Auswirkungen dieser Schocks in Zukunft wahrscheinlich zunehmen werden, was einen Inflationstreiber darstellt und in der Folge zu einem Anstieg der makroökonomischen Volatilität sowie der Markt- und Handelsunsicherheit führt. Um dem entgegenzuwirken, sollte die EU ähnlich wie bei den Stresstests für Finanzinstitute Resilienz-Stresstests für Unternehmen einführen, die die Risiken der Wertschöpfungskette, einschließlich externer Effekte sowie sozialer, ökologischer und politischer Risiken, abbilden, bewerten und potenzielle Reaktionen darauf bereitstellen würden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen ***etablierter*** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte ***etablierte*** direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind. Ebenso sollte die Wertschöpfungskette nachgelagerte Beziehungen, einschließlich ***etablierter*** direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, umfassen, in denen Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen vom Unternehmen bis zum Ende der Lebensdauer des Produkts verwendet oder erhalten werden, wozu unter anderem der Vertrieb des Produkts an Einzelhändler, Transport und Lagerung des Produkts, Demontage des Produkts sowie dessen Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen.	(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen ***der*** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind. Ebenso sollte die Wertschöpfungskette nachgelagerte Beziehungen, einschließlich direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, umfassen, in denen Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen vom Unternehmen bis zum Ende der Lebensdauer des Produkts verwendet oder erhalten werden, wozu unter anderem der Vertrieb des Produkts an Einzelhändler, Transport und Lagerung des Produkts, Demontage des Produkts sowie dessen Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Bei beaufsichtigten Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite	(19) Bei beaufsichtigten Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite

und andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollte ***die*** „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser Dienstleistungen ***auf*** die Tätigkeiten der Kunden, die ***solche*** Dienstleistungen ***erhalten, und*** ihre Tochterunternehmen, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind, ***beschränkt sein***. Kunden, bei denen es sich um private Haushalte und natürliche Personen handelt, die nicht in beruflicher oder geschäftlicher Eigenschaft handeln, sowie kleine und mittlere Unternehmen sollten nicht als Teil der Wertschöpfungskette betrachtet werden. Die Tätigkeiten der Unternehmen oder sonstiger Rechtssubjekte, die Teil der Wertschöpfungskette jenes Kunden sind, sollten nicht ***darunter fallen***.

und andere Finanzdienstleistungen ***im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages*** bereitstellen, sollte ***der Begriff*** „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser Dienstleistungen die Tätigkeiten der Kunden, ***für*** die ***diese*** Dienstleistungen ***erbracht werden,*** ihre Tochterunternehmen, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind, ***sowie die Auswirkungen, die von den Kunden und anderen, derselben Gruppe angehörigen Unternehmen ausgehen, umfassen***. Kunden, bei denen es sich um private Haushalte und natürliche Personen handelt, die nicht in beruflicher oder geschäftlicher Eigenschaft handeln, sowie kleine und mittlere Unternehmen sollten nicht als Teil der Wertschöpfungskette ***von beaufsichtigten Finanzunternehmen betrachtet werden. Ein Finanzunternehmen sollte jedoch auf freiwilliger Basis beschließen können, dass kleine und mittlere Unternehmen als Teil seiner Wertschöpfungskette*** betrachtet werden. Die Tätigkeiten der Unternehmen oder sonstiger Rechtssubjekte, die Teil der Wertschöpfungskette jenes Kunden sind, sollten nicht ***vorrangig erfasst werden, um Überschneidungen mit Sorgfaltspflicht-Prüfungen beaufsichtigter Finanzunternehmen zu vermeiden, deren Wertschöpfungsketten sich teilweise überschneiden***.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie auf etablierte Geschäftsbeziehungen	***entfällt***

beschränkt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter etablierten Geschäftsbeziehungen direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen verstanden werden, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig sind oder sein dürften und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen. Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert" gelten, sollte regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet werden. Wenn die direkte Geschäftsbeziehung eines Unternehmens als etabliert gilt, so sollten auch alle damit verbundenen indirekten Geschäftsbeziehungen als in Bezug auf dieses Unternehmen etabliert betrachtet werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich geschützter Personen einbezogen werden, die sich aus der Verletzung eines der Rechte und Verbote ergeben, welche in den ***im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Übereinkommen*** verankert sind, damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, sollte auch eine Verletzung eines in ***diesem Anhang*** nicht ausdrücklich aufgeführten Verbots oder Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im	(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich geschützter Personen einbezogen werden, die sich aus der Verletzung eines der Rechte und Verbote ergeben, welche in den ***OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht bei der Ausübung einer verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit und in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*** verankert sind, damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, sollte auch eine Verletzung eines in ***diesen Leitlinien*** nicht ausdrücklich aufgeführten Verbots oder Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese

Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden; Voraussetzung ist, dass das betreffende Unternehmen die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind. Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den ***im Anhang dieser Richtlinie*** aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben.

internationalen Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden; Voraussetzung ist, dass das betreffende Unternehmen die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind. Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den ***in den OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht bei verantwortungsvollem Geschäftsgebaren und in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*** aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltschutz hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum ***integralen*** Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie das Ausmaß potenzieller	(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltschutz hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die ***Verpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung der*** Sorgfaltspflicht zum Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik ***und ihrer Managementsysteme*** machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt

und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt minimieren, ein Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen in dieser Richtlinie klar voneinander unterschieden werden.	ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt***, die von ihnen verursacht werden, zu denen sie beitragen oder zu mit denen sie unmittelbar verbunden sind,*** minimieren, ein Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen in dieser Richtlinie klar voneinander unterschieden werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Im Einklang mit den OECD-Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns ist eine sinnvolle Einbeziehung der Interessenträger ein zentraler Bestandteil des Due-Diligence-Prozesses. Die Konsultation und Einbeziehung der Interessenträger kann den Unternehmen dabei helfen, Risiken genauer zu erkennen und eine wirksamere Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu entwickeln. Daher sollten die Interessenträger in allen Phasen des Due-Diligence-Prozesses konsultiert und einbezogen werden. Diese Einbeziehung und Konsultation können dazu beitragen,

	dem Druck seitens der Finanzmärkte und seitens Investoren mit kurzfristigen Interessen entgegenzuwirken und denjenigen, die ein starkes Interesse an der langfristigen Tragfähigkeit des Unternehmens haben, Gehör zu verschaffen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27b) Unternehmen sollten den Stakeholdern aussagekräftige Informationen über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen bestimmter Tätigkeiten, Projekte und Investitionen auf die Menschenrechte, die Umwelt und das Klima zur Verfügung stellen, und zwar rechtzeitig und auf zugängliche Weise, wobei die Besonderheiten der verschiedenen Stakeholder zu berücksichtigen sind. Die Unternehmen müssen die Rechte indigener Völker achten, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker niedergelegt sind, einschließlich der freien, vorherigen und informierten Zustimmung und des Rechts der indigenen Völker auf Selbstbestimmung.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der Unternehmenspolitik ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen	(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der Unternehmenspolitik ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen

Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in all ihre Unternehmensrichtlinien integrieren und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. In der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen – auch langfristig – in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhaltenden Regeln und Grundsätze beschrieben sind; eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur Ausweitung seiner Anwendung auf ***etablierte*** Geschäftsbeziehungen. Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen des Beschaffungs- und des Auftragswesens. Die Unternehmen sollten ***zudem*** ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren.	Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in all ihre Unternehmensrichtlinien integrieren und ***umsetzen und*** über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. In der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen – auch ***kurz-, mittel- und*** langfristig – in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhaltenden Regeln und Grundsätze beschrieben sind; eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur Ausweitung seiner Anwendung auf Geschäftsbeziehungen. Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen ***im Bereich*** des Beschaffungs- und des Auftragswesens. Die Unternehmen sollten ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ***zudem*** jährlich aktualisieren ***und veröffentlichen***.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln. Für eine umfassende Ermittlung der negativen Auswirkungen sollten quantitative und qualitative Informationen herangezogen werden. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf	(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln. Für eine umfassende Ermittlung der negativen Auswirkungen sollten quantitative und qualitative Informationen herangezogen werden. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf

negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. ***Beaufsichtigte Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite oder andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollten nur bei Vertragsbeginn die negativen Auswirkungen ermitteln.*** Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder minimieren kann, sollte es in der Lage sein, eine Priorität seiner Maßnahmen festzulegen, vorausgesetzt, es ergreift die Maßnahmen, die dem Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen.

negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder minimieren kann, sollte es in der Lage sein, eine Priorität seiner Maßnahmen festzulegen, vorausgesetzt, es ergreift die Maßnahmen, die dem Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um eine unzumutbare Belastung	(31) Um eine unzumutbare Belastung

kleinerer Unternehmen, die ***in Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind und*** von dieser Richtlinie erfasst werden, zu vermeiden, sollten diese Unternehmen ***nur verpflichtet sein, jene tatsächlichen oder potenziellen schwerwiegenden negativen Auswirkungen zu ermitteln, die für die jeweilige Branche relevant sind***.

von KMU, die von dieser Richtlinie erfasst werden, zu vermeiden, sollten diese Unternehmen ***durch angemessene und gezielte Maßnahmen und Instrumente unterstützt werden***.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung und Minderung sowie Abstellung und Minimierung negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass der Rückzug ein letztes Mittel im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit ist. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden.	(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung und Minderung sowie Abstellung und Minimierung negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass der Rückzug ein letztes Mittel ***ist, das nur bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie angewandt wird, nachdem wiederholte Versuche zur Risikominderung fehlgeschlagen sind, und nur dann, wenn dies im besten Interesse der Betroffenen ist (verantwortungsvoller Rückzug) und auch*** im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit ist. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Bei der

Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden. ***Darüber hinaus sollten bei einem Rückzug auch die möglichen Auswirkungen für diejenigen berücksichtigt werden, die von dem Produkt abhängen oder von Unterbrechungen der Lieferketten betroffen sind.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, ***gegebenenfalls die folgenden Maßnahmen zu ergreifen***, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. ***Wenn dies aufgrund der Komplexität der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ist, sollten die*** Unternehmen ***einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Unternehmen sollten*** anstreben, dass ein direkter Partner, mit dem sie eine ***etablierte*** Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten ***von*** geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung ***begleitet werden***. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen ***zu gewährleisten***, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten KMU, mit denen sie eine ***etablierte*** Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen –	(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, ***einen Präventionsplan auszuarbeiten und umzusetzen***, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. Unternehmen ***können*** anstreben, dass ein direkter Partner, mit dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert und unter anderem***, falls möglich,*** von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. ***Die vertraglichen Zusicherungen können dazu beitragen, die Verantwortlichkeiten, insbesondere für KMU, effizient zu bündeln und zu teilen. Der Rückgriff auf vertragliche Zusicherungen schließt jedoch nicht aus, dass ein Unternehmen gegen seine Sorgfaltspflichten verstößt. Es sei auch darauf hingewiesen, dass es für einige Unternehmen, darunter auch institutionelle Anleger, schwierig ist, vertragliche Zusicherungen einzuholen, da sie in der Regel keine vertraglichen Beziehungen zu den Unternehmen unterhalten, in die sie investieren. Die***

beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des Präventionsplans zu fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

vertraglichen Zusicherungen sollten***, soweit möglich, mit*** geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung ***einhergehen***. Um ***unter anderem bei ihrer eigenen Geschäftstätigkeit*** eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen ***sicherzustellen***, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten KMU, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des Präventionsplans zu fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstreben kann, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen ***potenzielle*** Auswirkungen ***durch die***	(35) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstreben kann, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen ***es Kenntnis von schwerwiegenden***

beschriebenen Präventions- oder Minimierungsmaßnahmen nicht bewältigt werden ***könnten***.	***nachteiligen*** Auswirkungen ***in indirekten Geschäftsbeziehungen außerhalb der EU hat. Diese Möglichkeit sollte auf einer Ad-hoc-Basis berücksichtigt werden.***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen ***vorrangig aktiv*** in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen ***finden***, anstatt ***sich zurückzuziehen***, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten, sollte in der Richtlinie jedoch auch auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht zu verlängern, und – sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt – entweder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder Minimierung zu unternehmen, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden, oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung	(36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen ***zunächst*** in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette ***nach*** Lösungen ***suchen***, anstatt ***die Geschäftsbeziehung zu beenden***, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten, sollte in der Richtlinie jedoch auch auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht zu verlängern, und – sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt – entweder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder Minimierung zu unternehmen, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden, oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung

nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können. ***Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit*** der ***juristischen Person zusammenarbeiten, die negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern kann.***

nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können. ***Diese Optionen sollten jedoch nur*** in ***Betracht gezogen werden***, wenn ***sie im besten Interesse*** der ***Betroffenen sind.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt	(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt

werden, dass Unternehmen in Bezug auf ***etablierte*** Geschäftsbeziehungen, bei denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren sollten. Bei einer Minimierung des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren.

werden, dass Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren sollten. Bei einer Minimierung des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß ***gegebenenfalls*** zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder deren Ausmaß minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen angemessen sein sollte. Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar	(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder deren Ausmaß minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen angemessen sein sollte. Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar

definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen ***sollten*** auch anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner***, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten,*** vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und ***erforderlichenfalls*** des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, KMU, mit denen sie eine ***etablierte*** Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen ***können gegebenenfalls*** auch anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, KMU, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Um sicherzustellen, dass ***potenzielle*** negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen ***vorrangig aktiv*** in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen ***finden***, anstatt ***sich zurückzuziehen***, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Diese	(41) Um sicherzustellen, dass ***tatsächliche*** negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen ***zunächst*** in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette ***nach*** Lösungen ***suchen***, anstatt ***die Geschäftsbeziehung zu beenden***, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist***, und***

Richtlinie sollte jedoch auch in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, auf die Verpflichtung von Unternehmen verweisen, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen oder bestehende Beziehungen nicht zu verlängern, und, sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt, entweder Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu unternehmen oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend betrachtet werden. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können.

dabei das beste Interesse der von den Auswirkungen Betroffenen berücksichtigen. Diese Richtlinie sollte jedoch auch in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, auf die Verpflichtung von Unternehmen verweisen, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen oder bestehende Beziehungen nicht zu verlängern, und, sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt, entweder Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu unternehmen oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend betrachtet werden ***und dies im besten Interesse der von den betreffenden nachteiligen Auswirkungen Betroffenen liegt***. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie richten zu können, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt bestehen. Solche Beschwerden sollten beispielsweise	(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie richten zu können, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt bestehen. ***Die Beschwerden müssen sachlich***

von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden können, wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter ***gegebenenfalls*** über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern ***und*** auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens ***zusammenzutreffen***, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

begründet und hinreichend dokumentiert sein. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden können, wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern***, wozu auch Treffen*** auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens ***gehören können***, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42a) Wenn ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen verursacht oder zu diesen

beiträgt, sollte es die Auswirkungen verhindern oder mindern, seinen Einfluss nutzen und Abhilfe schaffen oder zur Behebung des Schadens beitragen. Unternehmen, die mit den potenziellen negativen Auswirkungen in Verbindung stehen, ohne diese verursacht oder zu ihnen beigetragen zu haben, sollten ihren Einfluss so weit wie möglich nutzen, um Auswirkungen abzuschwächen, und sollten bei der Abhilfe helfen. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter können aufgrund des besonderen Charakters ihrer Tätigkeit und ihrer Beziehung zu Kunden und Beteiligungsunternehmen nur als mit negativen Auswirkungen in Verbindung stehend angesehen werden. Folglich können sie für negative Auswirkungen nicht haftbar gemacht werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Unternehmen sollten die Umsetzung und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht überwachen. Sie sollten ***regelmäßig*** Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und – soweit mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens verbunden – der Tätigkeiten ihrer Partner in ***etablierten*** Geschäftsbeziehungen vornehmen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minimierung, Abstellung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Im Rahmen dieser Bewertungen sollte überprüft werden, ob negative Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt werden, ob Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht getroffen	(43) Unternehmen sollten die Umsetzung und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht überwachen. Sie sollten ***kontinuierliche*** Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und – soweit mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens verbunden – der Tätigkeiten ihrer Partner in Geschäftsbeziehungen vornehmen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minimierung, Abstellung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Im Rahmen dieser Bewertungen sollte überprüft werden, ob negative Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt werden, ob Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht getroffen worden sind und

worden sind und ob negative Auswirkungen tatsächlich verhindert oder abgestellt wurden. ***Um sicherzustellen, dass diese*** Bewertungen ***aktuell sind,*** sollten ***sie mindestens alle zwölf Monate*** durchgeführt werden, und es sollten zusätzliche Überprüfungen in einem kürzeren Abstand erfolgen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass erhebliche neue Risiken negativer Auswirkungen entstanden sein könnten.

ob negative Auswirkungen tatsächlich verhindert oder abgestellt wurden.***Die*** Bewertungen sollten ***regelmäßig*** durchgeführt werden, und es sollten zusätzliche Überprüfungen in einem kürzeren Abstand erfolgen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass erhebliche neue Risiken negativer Auswirkungen entstanden sein könnten. ***Finanzunternehmen sollten das Unternehmen vor der Erbringung der Finanzdienstleistung und gegebenenfalls nach der Erbringung der Dienstleistung bewerten, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass das betreffende Unternehmen nachteilige Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt. Die angemessene Häufigkeit der Überprüfung in einem bestimmten Zeitraum, die der Begriff „regelmäßig“ impliziert, sollte in Abhängigkeit von der Wahrscheinlichkeit und dem Schweregrad der nachteiligen Auswirkungen festgelegt werden. Je wahrscheinlicher und schwerwiegender die Auswirkungen sind, desto regelmäßiger sollte die Überprüfung der Einhaltung durchgeführt werden.***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Wie in den bestehenden internationalen Standards, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und im OECD-Rahmen festgelegt sind, ist es Teil der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, extern relevante Informationen zu Strategien, Verfahren und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, die der Ermittlung und Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen dienen, zu	(44) Wie in den bestehenden internationalen Standards, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und im OECD-Rahmen festgelegt sind, ist es Teil der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, extern relevante Informationen zu Strategien, Verfahren und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, die der Ermittlung und Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen dienen, zu

kommunizieren, wozu auch die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Tätigkeiten zählen. Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen enthält die einschlägigen Berichtspflichten für die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen. Um Überschneidungen bei den Berichtspflichten zu vermeiden, sollten mit dieser Richtlinie daher für die unter die Richtlinie 2013/34/EU fallenden Unternehmen keine neuen Berichtspflichten eingeführt werden, die über die in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Berichtspflichten sowie über die im Rahmen jener Richtlinie zu entwickelnden Standards für die Berichterstattung hinausgehen. Unternehmen, die unter die vorliegende Richtlinie, jedoch nicht unter die Richtlinie 2013/34/EU fallen, sollten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu kommunizieren, auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer im internationalen Geschäftsbereich ***gebräuchlichen Sprache*** veröffentlichen.

kommunizieren, wozu auch die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Tätigkeiten zählen. Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen enthält die einschlägigen Berichtspflichten für die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen. Um Überschneidungen bei den Berichtspflichten zu vermeiden, sollten mit dieser Richtlinie daher für die unter die Richtlinie 2013/34/EU fallenden Unternehmen keine neuen Berichtspflichten eingeführt werden, die über die in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Berichtspflichten sowie über die im Rahmen jener Richtlinie zu entwickelnden Standards für die Berichterstattung hinausgehen. ***Werden Informationen, die nach dieser Richtlinie zu melden sind, gemäß einer anderweitigen Meldepflicht gemeldet, sollten der Fundort der Informationen und gegebenenfalls ein Link zum Zugriff auf den entsprechenden Bericht angegeben werden, um sicherzustellen, dass die Nutzer sie leicht finden.*** Unternehmen, die unter die vorliegende Richtlinie, jedoch nicht unter die Richtlinie 2013/34/EU fallen, sollten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu kommunizieren, auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer im internationalen Geschäftsbereich ***in einer Amtssprache des Mitgliedstaats*** veröffentlichen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um den Unternehmen die Erfüllung	(45) Um den Unternehmen die Erfüllung

ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer Wertschöpfungskette zu erleichtern und eine Verlagerung des Befolgungsaufwands hin zu den KMU-Geschäftspartnern zu begrenzen, sollte die Kommission Leitlinien für Mustervertragsklauseln bereitstellen.	ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer Wertschöpfungskette zu erleichtern und eine Verlagerung des Befolgungsaufwands hin zu den KMU-Geschäftspartnern zu begrenzen, sollte die Kommission Leitlinien zu Mustervertragsklauseln bereitstellen. ***Der Ausarbeitung von Vertragsklauseln zur Bewältigung von Umwelt- und Menschenrechtsrisiken ist insbesondere in den Sektoren, die für die Zwecke dieser Richtlinie als besonders kritisch gelten, Vorrang einzuräumen.***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Der Kommission sollte ferner die Möglichkeit haben, unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – auch für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen – herauszugeben, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben.	(46) Der Kommission sollte ferner die Möglichkeit haben, unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – auch für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen – herauszugeben, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben. ***Diese sollten praktische Hinweise dazu enthalten, wie Verhältnismäßigkeit und Priorisierung angewandt werden können.***

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand ***für*** KMU zu ***verringern***, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben***. Zur Unterstützung von KMU sollten*** die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die Mitgliedstaaten ***könnten*** KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.	(47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand ***zu verringern, um*** KMU zu ***unterstützen***, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben***, und den finanziellen oder administrativen Aufwand, der ihnen entsteht, zu verringern.*** Die Mitgliedstaaten ***sollten*** einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die Mitgliedstaaten ***sollten*** KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Um die wirksame Durchsetzung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten abschreckende, verhältnismäßige und wirksame Sanktionen für Verstöße gegen diese Maßnahmen vorsehen. Damit eine solche Sanktionsregelung wirksam ist, sollten die von den nationalen Aufsichtsbehörden zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen Geldbußen umfassen. Sieht das Rechtssystem eines Mitgliedstaats keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Sinne dieser Richtlinie vor, so sollten die Vorschriften über verwaltungsrechtliche Sanktionen in der Weise angewandt werden, dass die Sanktion von der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeleitet und von der Justizbehörde verhängt wird. Daher müssen diese Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Anwendung der Vorschriften und Sanktionen die gleiche Wirkung wie die von den zuständigen Aufsichtsbehörden verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen hat.	(54) Um die wirksame Durchsetzung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten ***harmonisierte,*** abschreckende, verhältnismäßige und wirksame Sanktionen für Verstöße gegen diese Maßnahmen vorsehen. Damit eine solche Sanktionsregelung wirksam ist, sollten die von den nationalen Aufsichtsbehörden zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen Geldbußen umfassen***. Die Geldbußen sollten ihrem Umfang nach mit den Geldbußen vergleichbar sein, die derzeit im Wettbewerbsrecht und Datenschutzrecht vorgesehen sind***. Sieht das Rechtssystem eines Mitgliedstaats keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Sinne dieser Richtlinie vor, so sollten die Vorschriften über verwaltungsrechtliche Sanktionen in der Weise angewandt werden, dass die Sanktion von der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeleitet und von der Justizbehörde verhängt wird. Daher müssen diese Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Anwendung der Vorschriften und Sanktionen die gleiche Wirkung wie die von den zuständigen Aufsichtsbehörden verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen hat.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) In Bezug auf Schäden, die auf der Ebene ***etablierter*** indirekter Geschäftsbeziehungen entstehen, sollte die Haftung des Unternehmens bestimmten Bedingungen unterliegen. Ein Unternehmen sollte nicht haften, wenn es	(57) In Bezug auf Schäden, die auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen entstehen, sollte die Haftung des Unternehmens bestimmten Bedingungen unterliegen. Ein Unternehmen sollte nicht haften, wenn es spezifische Maßnahmen

spezifische Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführt hat. Allerdings sollte es durch die Umsetzung solcher Maßnahmen nicht von der Haftung befreit werden, wenn es nach vernünftigem Ermessen nicht zu erwarten war, dass die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen, auch in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung, geeignet waren, um die negativen Auswirkungen zu vermeiden, zu mindern, abzustellen oder zu minimieren. Darüber hinaus sind bei der Bewertung der Frage des Bestehens und des Umfangs der Haftung die Bemühungen des Unternehmens, die von einer Aufsichtsbehörde geforderten Abhilfemaßnahmen umzusetzen – soweit sie sich unmittelbar auf den betreffenden Schaden beziehen –, die vom Unternehmen getätigten Investitionen und die von ihm geleistete gezielte Unterstützung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen zur Bewältigung der negativen Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend zu berücksichtigen.

zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführt hat. Allerdings sollte es durch die Umsetzung solcher Maßnahmen nicht von der Haftung befreit werden, wenn es nach vernünftigem Ermessen nicht zu erwarten war, dass die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen, auch in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung, geeignet waren, um die negativen Auswirkungen zu vermeiden, zu mindern, abzustellen oder zu minimieren. Darüber hinaus sind bei der Bewertung der Frage des Bestehens und des Umfangs der Haftung die Bemühungen des Unternehmens, die von einer Aufsichtsbehörde geforderten Abhilfemaßnahmen umzusetzen – soweit sie sich unmittelbar auf den betreffenden Schaden beziehen –, die vom Unternehmen getätigten Investitionen und die von ihm geleistete gezielte Unterstützung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen zur Bewältigung der negativen Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Die Haftungsregelung enthält keine Bestimmungen dazu, wer nachweisen muss, dass das Handeln des Unternehmens unter den Umständen des Einzelfalls hinreichend angemessen war, und diese Frage bleibt daher dem nationalen Recht überlassen.	***entfällt***

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ***in Bezug auf ihre*** eigenen Tätigkeiten, ***die*** Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und ***die*** Tätigkeiten von Unternehmen in ***der*** Wertschöpfungskette***, mit denen das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, und***	a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ***im Zusammenhang mit ihren*** eigenen Tätigkeiten, ***den*** Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und ***den*** Tätigkeiten von Unternehmen in ***ihrer*** Wertschöpfungskette ***unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes;***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Haftung für ***Verstöße gegen*** die oben ***genannten Verpflichtungen.***	b) die Haftung für ***Schäden,*** die ***bei den*** oben ***beschriebenen Tätigkeiten entstanden sind, wenn das Unternehmen den Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht oder dazu beigetragen hat, und zwar nach Maßgabe des nationalen Rechts;***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) den Zugang der Opfer zu Gerichten und Rechtsbehelfen im Falle von Schäden, die ihnen im Zusammenhang mit solchen Auswirkungen entstanden sind.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet.	***entfällt***

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Richtlinie darf ***nicht*** als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ***zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie*** vorgesehenen Niveaus des Schutzes der Menschenrechte ***oder*** der Umwelt oder des Klimaschutzes dienen.	(2) Diese Richtlinie darf ***weder*** als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Niveaus des Schutzes der Menschenrechte***,*** der Umwelt oder des Klimaschutzes***, noch als Rechtfertigung für eine Beschränkung des Zugangs der Opfer zu Gerichten und Rechtsbehelfen*** dienen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv – Spiegelstrich 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– einen Marktbetreiber im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/65/EU[1a];
	[1a] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv – Spiegelstrich 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– eine Ratingagentur im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a];
	[1a] Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv – Spiegelstrich 19 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– einen Administrator im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a];
	[1a] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) „Beteiligungsunternehmen“ ein Unternehmen, in das ein institutioneller Anleger oder Vermögensverwalter investiert, das nicht als kontrolliertes Unternehmen angesehen werden kann;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) „institutioneller Anleger“ eine Einrichtung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2007/36/EG, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 Richtlinie fällt;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) „Vermögensverwalter“ eine Einrichtung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2007/36/EG, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 fällt;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „Geschäftsbeziehung“ eine Beziehung zu einem Auftragnehmer, einem Unterauftragnehmer oder jedem anderen Rechtssubjekt („Partner“),	e) „Geschäftsbeziehung“ eine Beziehung zu einem Auftragnehmer, einem Unterauftragnehmer oder jedem anderen Rechtssubjekt („Partner“) ***in der Wertschöpfungskette des Unternehmens***,

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) die in direktem Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen stehen;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) „etablierte Geschäftsbeziehung“ eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig ist oder sein dürfte und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellt;	***entfällt***

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) „Wertschöpfungskette“ Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von	g) „Wertschöpfungskette“ Tätigkeiten ***der Geschäftspartner eines Unternehmens***

Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung ***des Produkts*** oder ***der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des*** Produkts ***sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens***. In Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv umfasst ***die*** „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen ***nur*** die Tätigkeiten der Kunden, die solche Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, sowie anderer Unternehmen derselben Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind. Die Wertschöpfungskette ***solcher*** beaufsichtigten Finanzunternehmen umfasst nicht ***KMU***, die Darlehen, Kredite, Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen von solchen Unternehmen ***erhalten***;	im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung oder ***Inanspruchnahme eines*** Produkts ***oder einer Dienstleistung***. In Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv umfasst ***der Begriff*** „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen ***vorrangig*** die Tätigkeiten der Kunden, die solche Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, sowie anderer Unternehmen derselben Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind***, sowie die Auswirkungen dieser Tätigkeiten***. Die Wertschöpfungskette ***von*** beaufsichtigten Finanzunternehmen ***im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv*** umfasst nicht ***kleine und mittlere Unternehmen***, die Darlehen, Kredite, Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen***, Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten oder sonstige Finanzdienstleistungen*** von solchen Unternehmen ***in Anspruch nehmen***;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) „Einfluss“ die Fähigkeit eines Unternehmens, Änderungen der missbräuchlichen Praktiken des Unternehmens zu bewirken, das die negativen Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beiträgt;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umweltanforderungen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, der frei von Interessenkonflikten ist, Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- und Menschenrechtsfragen besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist;	h) „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umweltanforderungen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen in einem Mitgliedstaat für die Durchführung von Zertifizierungen auf der Grundlage international anerkannter Normen für Menschenrechts- und Umweltfragen akkreditierten, von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, der frei von Interessenkonflikten ist, Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- und Menschenrechtsfragen besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) „Bevollmächtigter“ eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von einem Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer ii beauftragt ist, in Bezug auf die Erfüllung der aus dieser Richtlinie resultierenden Verpflichtungen dieses Unternehmens in dessen Namen zu handeln;	k) „Bevollmächtigter“ eine natürliche oder juristische Person, die von einem Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer ii beauftragt ist, in Bezug auf die Erfüllung der aus dieser Richtlinie resultierenden Verpflichtungen dieses Unternehmens in dessen Namen zu handeln;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) „Interessenträger“ ***die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen sowie andere*** Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder ***Unternehmen***, deren Rechte oder Interessen durch die ***Produkte***, Dienstleistungen und Tätigkeiten ***dieses*** Unternehmens, ***ihrer*** Tochterunternehmen und ***ihrer*** Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;	n) „Interessenträger“ Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder ***Rechtssubjekte***, deren Rechte oder Interessen durch ***potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf*** die ***Umwelt oder die Menschenrechte im Zusammenhang mit den Produkten***, Dienstleistungen und Tätigkeiten ***des*** Unternehmens, ***seiner*** Tochterunternehmen und ***seiner*** Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten***, darunter auch Arbeitnehmer und ihre Vertreter, lokale Gemeinschaften, Kinder, indigene Völker, Bürgervereinigungen, Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft und Anteilseigner des Unternehmens sowie Organisationen, deren satzungsmäßiger Zweck die Verteidigung der Menschenrechte, einschließlich der Sozial- und Arbeitsrechte, des Umweltschutzes, der Landrechte oder der guten Unternehmensführung ist***;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) „geeignete Maßnahme“ eine Maßnahme, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entsprechen und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen	q) „geeignete Maßnahme“ eine Maßnahme, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entsprechen und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, ***der Fähigkeit des Unternehmens seinen diesbezüglichen***

sicherzustellen, Rechnung getragen wird.	***Einfluss zu vergrößern,*** sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission erlässt für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe h einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 28, in dem die Mindeststandards für die Überprüfung durch unabhängige Dritte festgelegt werden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik nach Artikel 5;	a) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik ***und Managementsysteme*** nach Artikel 5;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 6;	b) Ermittlung ***und Priorisierung*** tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 6;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Vermeidung ***und*** Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen***,*** Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen ***und*** Minimierung ihres Ausmaßes nach den Artikeln 7 und 8;	c) Vermeidung ***oder*** Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen ***und gegebenenfalls*** Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen ***oder*** Minimierung ihres Ausmaßes nach den Artikeln 7 und 8;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wenn es nicht möglich ist, alle ermittelten Auswirkungen zeitgleich anzugehen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Unternehmen bei der Durchführung der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Maßnahmen negative Auswirkungen entsprechend ihrer Schwere und ihrer Wahrscheinlichkeit priorisieren und die Art und den Kontext ihrer Tätigkeiten, einschließlich der geografischen Lokalisierung, berücksichtigen. Der Schweregrad wird als Funktion des Umfangs, des Ausmaßes und des unabänderlichen Charakters der negativen Auswirkungen verstanden. Mit den Maßnahmen, die gemäß Absatz 1 Buchstabe c durchgeführt werden, können die negativen Auswirkungen in der Reihenfolge ihrer Priorisierung behandelt werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik ***einbeziehen*** und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht enthält die folgenden Elemente:	(1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik ***und Managementsysteme einbinden*** und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht enthält die folgenden Elemente:

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten sind;	b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten sind; ***Der Verhaltenskodex muss so gestaltet sein, dass die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt durch das Unternehmen sichergestellt wird;***

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes ***und zur Ausweitung seiner Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen***.	c) eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht ***in der gesamten Wertschöpfungskette***, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren ***und veröffentlichen. Die Strategien der Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten mindestens 30 Jahre lang über das Zentrale Europäische Zugangsportal öffentlich zugänglich sein.***

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht umsetzen, die der Wahrscheinlichkeit und der Schwere ihrer potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen und ihrer spezifischen Umstände, insbesondere ihrer Branche, der Größe und Länge ihrer Wertschöpfungskette, der Größe des Unternehmens, seiner Kapazität, seinen Ressourcen und seiner Hebelwirkung angemessen und verhältnismäßig ist.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte ***und*** die Umwelt zu ***ermitteln***, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen – aus ihren ***etablierten*** Geschäftsbeziehungen ergeben.	dass die Unternehmen ***im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel*** geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 ***auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes zu ermitteln und zu bewerten, ob sie*** tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte ***sowie auf*** die Umwelt ***verursachen,*** zu ***ihnen beitragen oder direkt mit ihnen verbunden sind***, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen – aus ihren Geschäftsbeziehungen ergeben.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen auf der Grundlage einer Risikobewertung und einer risikobasierten Überwachungsmethode ermitteln, ob sie tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt verursachen, zu ihnen beitragen oder direkt mit ihnen verbunden sind, wobei sie die Wahrscheinlichkeit, den Schweregrad und die Dringlichkeit negativer Auswirkungen, die Art und den Kontext ihrer Tätigkeiten, einschließlich der Branche und des geografischen Standorts, sowie die Frage berücksichtigen, ob ihre Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen eine dieser negativen Auswirkungen verursachen, zu ihnen beitragen oder direkt mit ihnen verbunden sind.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Lieferketten erfassen und unter gebührender Wahrung des Geschäftsgeheimnisses einschlägige Informationen, einschließlich Namen, Standorte, Art der gelieferten Produkte und Dienstleistungen sowie andere einschlägige Informationen über Tochterunternehmen und Geschäftsbeziehungen, offenlegen.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen nur verpflichtet, tatsächliche und potenzielle schwerwiegende negative Auswirkungen zu ermitteln, die für den jeweiligen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektor relevant sind.	***entfällt***

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Stellen Unternehmen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen bereit, so werden die tatsächlichen und potenziellen	***entfällt***

negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt noch vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermittelt.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen führen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie ***Arbeitnehmern*** und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung ***und Bewertung*** der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen führen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie ***Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretern*** und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln. ***Dieser Ansatz im Finanzdienstleistungssektor wird auf klare Leitlinien für den Finanzsektor gestützt sein. Regulierte Finanzinstitute und andere Unternehmen beziehen sich auf einschlägige Informationen, die nicht von Ratingagenturen, Agenturen für Nachhaltigkeitsratings oder Referenzwert-Administratoren stammen.***

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die nach Artikel 6 im Einklang mit den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete ***und verhältnismäßige*** Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die nach Artikel 6 ***in Anwendung eines risikobasierten Ansatzes*** im Einklang mit den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen. ***Unternehmen, die mit den potenziellen negativen Auswirkungen in Verbindung stehen, ohne diese verursacht oder zu ihnen beigetragen zu haben, müssen ihren Einfluss so weit wie möglich nutzen, um etwaige verbleibende Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen, und sie sind verpflichtet, bei den Abhilfemaßnahmen behilflich zu sein.***

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Unternehmen*** sind verpflichtet, gegebenenfalls	(2) ***Zur Einhaltung von Absatz 1 dieses Artikels*** sind ***die Unternehmen*** verpflichtet, gegebenenfalls

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) eine Strategie zur Festlegung von Prioritäten im Einklang mit Prinzip 17

	der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aufzustellen. Die Unternehmen berücksichtigen den Schweregrad, die Wahrscheinlichkeit und die Dringlichkeit der einzelnen potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und der tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt, die Art und den Kontext ihrer Tätigkeiten, einschließlich der geografischen Lokalisierung, den Umfang der Risiken, ihr Ausmaß und die Frage, inwieweit sie möglicherweise nicht mehr behoben werden können, und greifen, falls notwendig, bei ihrer Bewältigung auf die Strategie zur Festlegung von Prioritäten zurück. Bei der Festlegung der Prioritäten für die Reaktion auf Risiken im Bereich der Menschenrechte müssen die Unternehmen die Schwere einer negativen Auswirkung als vorrangigen Faktor betrachten, z. B. wenn eine verzögerte Reaktion die Auswirkung irreversibel machen würde;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) sicherzustellen, dass durch ihre Einkaufspolitik keine potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht werden oder zu solchen beigetragen wird;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die vertragliche Zusicherung von Geschäftspartnern, mit denen sie eine direkte Geschäftsbeziehung unterhalten,*** einzuholen, dass sie die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellen***, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind (Vertragskaskaden)***. Werden solche ***vertraglichen*** Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 4 Anwendung;	b) ***sofern möglich angemessene, verhältnismäßige und dem Wettbewerbsrecht Rechnung tragende vertragliche und sonstige Zusicherungen von Geschäftspartnern*** einzuholen, dass sie die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellen. Werden solche Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 4 Anwendung;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***notwendige Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen***, um Absatz 1 zu entsprechen;	c) ***geeignete Infrastruktur für Prozesse und Verfahren einzurichten***, um Absatz 1 zu entsprechen;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine ***etablierte*** Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;	d) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem Partner zu schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 4 Anwendung;	***entfällt***

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur ***Überprüfung*** der ***Einhaltung*** kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen.	Die vertraglichen ***und außervertraglichen Zusicherungen*** müssen von geeigneten Maßnahmen zur ***Bewertung ihrer Wirksamkeit*** flankiert werden. Zur ***Bewertung*** der ***Wirksamkeit*** kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen. ***Die angewandten Bedingungen sind fair, angemessen und nicht diskriminierend.***

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Macht ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Werden Maßnahmen zur ***Überprüfung der Einhaltung*** in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.	Werden Maßnahmen zur ***Bewertung der Wirksamkeit*** in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die allgemeine Sorgfaltspflicht stets eindeutig Vorrang vor allen vertraglichen Zusicherungen hat. Vertragliche Zusicherungen sind stets vor dem Hintergrund der allgemeinen Sorgfaltspflicht zu bewerten.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. ***bestehende*** Beziehungen	Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, ***und unter gebührender Berücksichtigung der Bemühungen des Unternehmens, seinen Einfluss zu nutzen, um potenzielle negative Auswirkungen zu vermeiden oder angemessen***

ausbauen und ***hat***, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, ***folgende*** Maßnahmen zu ***ergreifen***:	***abzuschwächen,*** darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. ***keine bestehenden*** Beziehungen ausbauen und ***ergreift***, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, ***die folgenden*** Maßnahmen***, wenn sie im besten Interesse der potenziellen Opfer der potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen sind, und zwar im Rahmen eines verantwortungsvollen Rückzugs, wobei auch die Verhältnismäßigkeit und die Folgen einer Unterbrechung der Lieferketten sowie die potenziellen negativen Auswirkungen solcher Entscheidungen*** zu ***berücksichtigen sind***:

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind.	b) Es beendet ***im Wege eines letzten Mittels*** die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend ***oder irreversibel*** sind.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Abweichend von Absatz 5 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen anbieten, nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-,	(6) Abweichend von Absatz 5 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen ***für Unternehmen*** anbieten, ***die potenzielle negative***

Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn ***nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist***, dass ***dadurch dem*** Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, ***erheblicher Schaden entsteht***.	***Auswirkungen im Sinne von Absatz 1 verursachen oder dazu beitragen,*** nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn ***dies zwingend erforderlich ist, um zu verhindern***, dass ***das*** Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, ***in Insolvenz geht***. ***Die Entscheidung, einen Kredit-, Darlehens- oder anderen Finanzdienstleistungsvertrag abweichend von Absatz 5 Buchstabe b zu kündigen, darf nur im Wege eines letzten Mittels getroffen werden, wenn die Bemühungen der in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv genannten Unternehmen um Einflussnahme letztlich keine Wirkung auf das Unternehmen hatten, für das diese Dienstleistung erbracht wird, um potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern oder angemessen abzuschwächen, und wenn die Beibehaltung des Kredit-, Darlehens- oder sonstigen Finanzdienstleistungsvertrags in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und Wahrscheinlichkeit der potenziellen negativen Auswirkungen steht.***

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 6 festgestellt wurden ***oder hätten festgestellt werden müssen***, gemäß den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels zu beheben.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen ***im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel*** geeignete ***und verhältnismäßige*** Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die ***sie verursacht oder zu denen sie beigetragen haben und die*** nach Artikel 6 festgestellt wurden, gemäß den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels ***abzumildern und zu beheben. Unternehmen, die mit den negativen Auswirkungen in Verbindung stehen,***

	ohne diese verursacht oder zu ihnen beigetragen zu haben, müssen ihren Einfluss so weit wie möglich nutzen, um tatsächliche negative Auswirkungen zu beheben.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren.	(2) Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen ***zunächst versuchen,*** das Ausmaß dieser Auswirkungen ***so weit wie möglich zu*** minimieren ***und weiterhin Anstrengungen unternehmen, um die negativen Auswirkungen zu beheben***.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die negativen Auswirkungen zu neutralisieren oder ihr Ausmaß zu minimieren, unter anderem durch die Zahlung von Schadensersatz an die betroffenen Personen und einer finanziellen Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen;	a) die negativen Auswirkungen zu neutralisieren oder ihr Ausmaß zu minimieren, unter anderem***, soweit angemessen und anwendbar,*** durch die Zahlung von Schadensersatz an die betroffenen Personen und einer finanziellen Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften. Dies hat in einem angemessenen ***und ausgewogenen*** Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, ***sowie zu seinen Ressourcen und seinem Einfluss*** zu erfolgen;

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) eine Strategie zur Festlegung von Prioritäten im Einklang mit Prinzip 17 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aufzustellen;

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***vertragliche Zusicherungen eines direkten Partners, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten,*** einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt***, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit sie Teil der Wertschöpfungskette sind (Vertragskaskaden)***. Werden solche ***vertraglichen*** Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;	c) ***gegebenenfalls vertragliche oder außervertragliche Zusicherungen eines Geschäftspartners*** einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt. Werden solche Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***notwendige*** Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen, um den Absätzen 1, 2 und 3 zu	d) ***sofern notwendig und anwendbar,*** Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen, um den Absätzen 1, 2

entsprechen;	und 3 zu entsprechen;

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;	e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 3 nicht behoben oder angemessen abgeschwächt werden könnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem Partner zu schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Korrekturmaßnahmenplans zu gewährleisten. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 5 Anwendung;	***entfällt***

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur ***Überprüfung*** der ***Einhaltung*** kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen.	Die vertraglichen oder ***außervertraglichen Zusicherungen*** müssen von geeigneten Maßnahmen zur ***Bewertung ihrer Wirksamkeit*** flankiert werden. Zur ***Bewertung*** der ***Wirksamkeit*** kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen. ***Die angewandten Bedingungen sind fair, angemessen und nicht diskriminierend.***

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Macht ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Werden Maßnahmen zur ***Überprüfung*** der ***Einhaltung*** in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.	Werden Maßnahmen zur ***Bewertung*** der ***Wirksamkeit*** in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5 nicht ***behoben*** oder dem Ausmaß nach minimiert werden könnten, ***darf*** das Unternehmen mit dem Partner ***oder*** in ***der Wertschöpfungskette,***	Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5 nicht ***abgestellt*** oder dem Ausmaß nach minimiert werden könnten ***und unter Berücksichtigung der Bemühungen des Unternehmens***, ***seinen***

von dem bzw. der die Auswirkungen ***ausgehen***, ***keine neuen*** Beziehungen ***eingehen*** oder bestehende Beziehungen ***ausbauen*** und ***hat***, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, eine der folgenden Maßnahmen zu ***ergreifen***:	***Einfluss zu nutzen, um tatsächliche negative Auswirkungen zu beheben oder ihr Ausmaß zu minimieren, sieht*** das Unternehmen ***davon ab,*** mit dem Partner***,*** in ***dessen Zusammenhang oder Lieferkette*** die Auswirkungen ***eingetreten sind***, ***neue*** Beziehungen ***einzugehen*** oder bestehende Beziehungen ***zu ihm auszubauen,*** und ***ergreift***, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, eine der folgenden Maßnahmen***, wenn diese im Einklang mit dem verantwortungsbewussten Rückzug aus einer Geschäftsbeziehung im besten Interesse der potenziellen Opfer der potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen liegen, wobei die Verhältnismäßigkeit und die potenziellen negativen Auswirkungen solcher Entscheidungen*** zu ***berücksichtigen sind***:

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden.	b) es ***führt im Wege eines letzten Mittels einen verantwortungsvollen Rückzug aus der*** Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten ***durch***, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Abweichend von Absatz 6 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere	(7) Abweichend von Absatz 6 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere

Finanzdienstleistungen anbieten, nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn ***nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist***, dass ***dadurch dem*** Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, ***erheblicher Schaden entsteht***.	Finanzdienstleistungen ***für Unternehmen*** anbieten, ***die tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne von Absatz 1 verursachen oder dazu beitragen,*** nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn ***dies zwingend erforderlich ist, um zu verhindern***, dass ***das*** Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, ***in Insolvenz geht***. ***Die Entscheidung, einen Kredit-, Darlehens- oder anderen Finanzdienstleistungsvertrag abweichend von Absatz 6 Buchstabe b zu kündigen, darf nur im Wege eines letzten Mittels getroffen werden, wenn die Bemühungen der in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv genannten Unternehmen um Einflussnahme letztlich keine Wirkung auf das Unternehmen hatten, für das diese Dienstleistung erbracht wird, um tatsächliche negative Auswirkungen zu beheben oder ihr Ausmaß zu minimieren, und wenn die Beibehaltung des Kredit-, Darlehens- oder sonstigen Finanzdienstleistungsvertrags in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der tatsächlichen negativen Auswirkungen steht.***

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Geeignete Maßnahmen von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern, um ihre Beteiligungsnehmer zu veranlassen, die von ihnen verursachten tatsächlichen negativen Auswirkungen zu beheben
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter geeignete

Maßnahmen ergreifen, wie in Absatz 3 dieses Artikels beschrieben, um ihre Beteiligungsnehmer dazu zu veranlassen, tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 6 festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, gemäß Artikel 2 Absätze 2 bis 6 zu beheben.

(2) Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter ihre Beteiligungsnehmer dazu veranlassen, das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren.

(3) Gegebenenfalls müssen institutionelle Anleger und Vermögensverwalter gemäß Artikel 3g Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2007/36/EG [SRD2] mit dem Beteiligungsnehmer Kontakt aufnehmen und Stimmrechte ausüben, um das Leitungsorgan eines Beteiligungsnehmers zu veranlassen, die tatsächlichen Auswirkungen zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Die von dem Beteiligungsnehmer verlangte Maßnahme hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Beteiligungsnehmers zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu stehen. Ebenso müssen die von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern geforderten Maßnahmen verhältnismäßig und angemessen sein und dem Grad ihrer Kontrolle über das Unternehmen, in das investiert wird, gebührend Rechnung tragen.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den Personen und Organisationen nach Absatz 2 die Möglichkeit einräumen, Beschwerden an das Unternehmen zu richten, wenn diese ***berechtigte Bedenken*** hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, ***ihrer*** Tochterunternehmen und ***ihrer*** Wertschöpfungsketten auf die Menschenrechte ***und*** die Umwelt haben.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ***wirksame Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene einrichten oder sich an solchen beteiligen, die*** den Personen und Organisationen nach Absatz 2 die Möglichkeit einräumen, Beschwerden an das Unternehmen zu richten, wenn diese ***fundierte Informationen*** hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, ***seiner*** Tochterunternehmen und ***seiner*** Wertschöpfungsketten auf die Menschenrechte ***oder*** die Umwelt haben. ***Die Beschwerden müssen sachlich begründet und hinreichend dokumentiert sein. Das Beschwerdeverfahren dient sowohl als Risikofrüherkennungs- als auch als Abhilfesystem und muss sicher, rechtmäßig, zugänglich und gerecht sein, und es muss die Möglichkeit vorgesehen sein, Beschwerden anonym und vertraulich einzureichen. Die Inanspruchnahme dieses Verfahrens schließt nicht aus, dass Beschwerdeführer Zugang zu gerichtlichen Mechanismen haben.***

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen einen derartigen Mechanismus durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen, Regelungen der Industrie oder Organisationen, durch die Teilnahme an Beschwerdeverfahren mit mehreren Interessenträgern oder durch den Beitritt zu einer globalen

Rahmenvereinbarung anbieten können.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein ***könnten***,	a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein ***werden***,

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten,	b) Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen ***mit berechtigten Bedenken*** vertreten,

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft.	c) den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft ***mit berechtigtem Interesse***.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden nach Absatz 1 einrichten, darunter ein Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, und unterrichtet die betroffenen Arbeitnehmer und Gewerkschaften über diese Verfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden nach Absatz 1 einrichten, darunter ein Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, und unterrichtet die betroffenen Arbeitnehmer und Gewerkschaften über diese Verfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt. ***Dies kann in Zusammenarbeit mit Branchenprogrammen oder Multi-Stakeholder-Initiativen erfolgen.***

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerdeführer berechtigt sind,	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerdeführer berechtigt sind, ***dass das Unternehmen, bei dem sie eine Beschwerde nach Absatz 1 eingereicht haben, angemessene Folgemaßnahmen ergreift.***

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem Unternehmen fordern können, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, und	***entfällt***

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern.	***entfällt***

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ***regelmäßig*** Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, jenen ihrer Tochterunternehmen, wenn diese im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens stehen, und jenen ihrer etablierten Geschäftsbeziehungen durchführen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Diese Bewertungen stützen sich gegebenenfalls auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden ***mindestens alle 12 Monate*** durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen zu aktualisieren.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ***kontinuierlich*** Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, jenen ihrer Tochterunternehmen, wenn diese im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens stehen, und jenen ihrer etablierten Geschäftsbeziehungen durchführen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Diese Bewertungen ***werden mit Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern in Absprache mit Interessenträgern durchgeführt. Sie*** stützen sich gegebenenfalls auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden ***regelmäßig*** durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist im Einklang mit den Ergebnissen dieser

Bewertungen zu aktualisieren.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer ***in der internationalen Wirtschaftswelt gebräuchlichen Verkehrssprache*** veröffentlichen. Die Erklärung ist bis zum 30. April jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer ***Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats*** veröffentlichen. Die Erklärung ist bis zum 30. April jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 in Bezug auf den Inhalt und ***der*** Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 an und legt fest, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen und zu den ergriffenen Gegenmaßnahmen zu machen sind.	Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 in Bezug auf den Inhalt und ***die*** Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 an und legt fest, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, ***ihrer Konzeption und Methodik sowie*** zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen und zu den ergriffenen Gegenmaßnahmen zu machen sind. ***Die Kommission sorgt dafür, dass die Berichterstattung über ein vereinfachtes Meldeformular erfolgen kann, und stellt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien bereit, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer***

Pflichten zu unterstützen.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Beim Erlass delegierter Rechtsakte stellt die Kommission sicher, dass es bei den Berichtspflichten für die in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv genannten Unternehmen, die Berichtspflichten unterliegen, nicht zu Überschneidungen kommt und dass diese die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] berücksichtigen, wobei sie die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestverpflichtungen in vollem Umfang aufrechterhält.
	[1a] Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jährliche Erklärungen, die von Unternehmen gemäß diesem Artikel erstellt werden, bei der in der Verordnung [ESAP-Verordnung einfügen] genannten Sammelstelle eingereicht werden, um

	diese Informationen über das zentrale europäische Zugangsportal (ESAP – European Single Access Point) zugänglich zu machen.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um die Unternehmen bei der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c zu unterstützen, nimmt die Kommission Leitlinien zu freiwilligen Mustervertragsklauseln an.	Um die Unternehmen bei der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c zu unterstützen, nimmt die Kommission ***spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie*** Leitlinien zu freiwilligen Mustervertragsklauseln an. ***Sie räumt der Ausarbeitung von Vertragsklauseln zur Bewältigung von Risiken für die Umwelt und die Menschenrechte Vorrang ein.***

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und ***gegebenenfalls*** mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien heraus***, darunter für bestimmte Sektoren oder spezielle negative Auswirkungen.***	Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur***, der Exekutivagentur für kleine*** und ***mittlere Unternehmen und*** mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien heraus***; dies erfolgt***

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) in einem digitalen, kostenlosen und leicht zugänglichen Format;

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) auch für bestimmte Sektoren, bestimmte Kontexte und Bereiche oder spezielle negative Auswirkungen;

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) einschließlich praktischer Leitlinien dazu, wie Unternehmen und Sektoren, die unter diese Richtlinie fallen, ihre Sorgfaltspflichten auf der Grundlage einschlägiger branchenspezifischer und horizontaler Leitlinien der OECD und der Vereinten Nationen anwenden können;

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) einschließlich einer Übersicht zu anwendbaren Industrieinitiativen;

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) einschließlich praktischer Anleitungen hinsichtlich der Frage, wie je nach Größe und Sektor des Unternehmens bei den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Auswirkungen, Sektoren und geografische Gebiete die Verhältnismäßigkeit gewahrt und die Priorisierung vorgenommen werden kann;

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) einschließlich der Annahme und gegebenenfalls Anpassung von Leitlinien zum Wettbewerbsrecht in Bezug auf ihre Sorgfaltspflichten, um die Unternehmen bei der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c durch die Nutzung ihres gemeinsamen Einflusses zu unterstützen.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Leitlinien werden spätestens … [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] zur Verfügung gestellt. Die Kommission überprüft regelmäßig die Eignung der Leitlinien, passt sie an neue

bewährte Verfahren an und gibt erforderlichenfalls neue Leitlinien heraus.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Länderdatenblätter werden von der Kommission regelmäßig aktualisiert und öffentlich zugänglich gemacht, um aktuelle Informationen über die von jedem Handelspartner der EU ratifizierten internationalen Übereinkommen und Verträge bereitzustellen. Die Kommission sammelt und veröffentlicht Handels- und Zolldaten über die Herkunft von Rohstoffen und Zwischen- und Endprodukten und veröffentlicht Informationen über potenzielle oder tatsächliche Risiken in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Unternehmensführung, die mit bestimmten Ländern oder Regionen, Sektoren und Teilsektoren sowie Produkten verbunden sind.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Die Mitgliedstaaten stellen Informationen und wirksame Unterstützung für die Interessenträger bereit, wozu auch spezielle Websites, Plattformen oder Portale sowie Rechtsberatung und administrative Unterstützung zur Wahrnehmung der Rechte, die ihnen gemäß der vorliegenden

Richtlinie zukommen, zählen können.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie ***etablierte*** Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang KMU, die in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen vertreten sind, besonders zu berücksichtigen.	(1) ***Die Kommission und*** die Mitgliedstaaten ***arbeiten zusammen und*** richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang ***sind*** KMU, die in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen vertreten sind, besonders zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Unternehmen, die die Ziele dieser Richtlinie nicht einhalten, keine staatliche Unterstützung zu gewähren.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission ***kann*** auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der	(3) Die Kommission ***ergänzt*** auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der

Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ***ergänzen*** und neue Maßnahmen ***ausarbeiten***, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.	Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten und ***arbeitet*** neue Maßnahmen ***aus***, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission entwickelt und koordiniert zweimal jährlich Belastbarkeitstests für Unternehmen. Diese beruhen auf gemeinsamen Methoden, mit denen die Nachhaltigkeit der Wertschöpfungsketten von Unternehmen erfasst und bewertet und Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung von Risiken und Schwachstellen im Zusammenhang mit nachteiligen Auswirkungen in ihren Wertschöpfungsketten bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Kommission stellt dem Europäischen Parlament und dem Rat einmal im Jahr und erforderlichenfalls häufiger eine Zusammenfassung der Bewertungen gemäß Absatz 3a zur Verfügung, einschließlich der wichtigsten ermittelten Risiken und Schwachstellen.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bis Oktober 2024 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 28 zu erlassen, in dem festgelegt wird, welche Informationen von den Unternehmen für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a bis f verlangt werden.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf ***Regelungen der Industrie*** und ***Initiativen von Interessenträgern*** stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***können*** die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis ***erleichtern***. Die Kommission ***kann*** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von ***Regelungen der Industrie*** und ***Initiativen von Interessenträgern herausgeben***.	(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf ***Branchenregelungen*** und ***Multi-Stakeholder-Initiativen*** stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***erleichtern*** die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis. Die Kommission ***gibt*** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von ***Branchenregelungen*** und ***Multi-Stakeholder-Initiativen heraus***.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Berücksichtigung von Branchenregelungen und Multi-Stakeholder-Initiativen entbindet das Unternehmen nicht von seiner individuellen Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht und verhindert nicht, dass es haftbar gemacht wird.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a einen ***Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft*** und ***der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C gemäß*** dem ***Übereinkommen von Paris vereinbar sind. In diesem Plan wird insbesondere*** auf der Grundlage von Informationen, die dem Unternehmen vernünftigerweise zur Verfügung stehen, ***ermittelt***, inwieweit der Klimawandel ein Risiko für die Unternehmenstätigkeit ***darstellt*** bzw. ***sich darauf auswirkt***.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a einen ***Übergangsplan im Sinne von Artikel 19a Absatz 2 Ziffer iii der Richtlinie (EU) 2022/2464 erstellen*** und ***veröffentlichen***, ***in*** dem ***sie*** auf der Grundlage von Informationen, die dem Unternehmen vernünftigerweise zur Verfügung stehen, ***ermitteln***, inwieweit der Klimawandel ein Risiko für die Unternehmenstätigkeit bzw. ***eine Auswirkung der Unternehmenstätigkeit darstellt***.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen

Emissionsreduktionsziele in seinen ***Plan*** aufnimmt, wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt wurde bzw. hätte ermittelt werden sollen.	Emissionsreduktionsziele in seinen ***Übergangsplan*** aufnimmt, wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt wurde bzw. hätte ermittelt werden sollen.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bei der Festlegung variabler Vergütungen gebührend Rechnung tragen, wenn die variable Vergütung an den Beitrag eines Mitglieds der Unternehmensleitung zur Strategie und zu den langfristigen Interessen und zur Nachhaltigkeit des Unternehmens geknüpft ist.	***entfällt***

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission veröffentlicht unter anderem auf ihrer Website ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden. Die Kommission aktualisiert das Verzeichnis regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.	(7) Die Kommission veröffentlicht unter anderem auf ihrer Website ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden ***und, falls zutreffend, die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Behörden***. Die Kommission aktualisiert das Verzeichnis regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede natürliche Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde hat.	(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede natürliche ***oder juristische*** Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde ***nach Maßgabe des nationalen Rechts*** hat.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über die Einhaltung dieser Richtlinie durch ein Unternehmen die zivilrechtliche Haftung des Unternehmens nach Artikel 22 unberührt lassen.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***Mitgliedstaaten erlassen*** Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	(1) Die ***Kommission erlässt harmonisierte*** Vorschriften über ***verwaltungsrechtliche*** Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und ***die Mitgliedstaaten*** treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Alle verhängten Sanktionen werden veröffentlicht.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden finanzielle Sanktionen verhängt, so müssen sich diese nach dem Umsatz des Unternehmens richten.	***entfällt***

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Behörde richtet eine Datenbank ein, in der alle Unternehmen, die unter die vorliegende Richtlinie fallen, aufgelistet sind. Die Mitgliedstaaten sollten mit der Behörde zusammenarbeiten, um alle Unternehmen aus Drittstaaten zu ermitteln, die unter die vorliegende Richtlinie fallen.
	a) Auf der Liste der Unternehmen wird dem Namen eines jeden Unternehmens eine Verknüpfung zu der gemäß Artikel 11 veröffentlichten Erklärung bzw. andernfalls die Angabe beigefügt, dass das betreffende Unternehmen keine Erklärung veröffentlicht hat.

b) Die Behörde richtet eine öffentliche Datenbank der Hochrisikogebiete im Sinne von Artikel 3 ein.

c) Jedem Hochrisikogebiet sollte eine Beschreibung der dort bestehenden spezifischen Risiken sowie eine entsprechende Dokumentation zu diesen Risiken beigefügt werden.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***sie*** die Verpflichtungen aus den Artikeln 7 und 8 nicht erfüllt haben und	a) ***die Unternehmen*** die Verpflichtungen aus den Artikeln 7 und 8 nicht erfüllt haben und

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***als Ergebnis*** dieses ***Versäumnisses negative Auswirkungen eingetreten sind,*** die ***ermittelt, vermieden, abgeschwächt, behoben*** oder ***durch angemessene Maßnahmen nach den Artikeln 7 und 8 minimiert hätten werden müssen und*** zu ***Schaden geführt haben***.	b) dieses ***Versäumnis*** die ***negativen Auswirkungen verursacht*** oder zu ***ihnen beigetragen hat***.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Dieser Artikel gilt nicht für Situationen, in denen ein Unternehmen

	keine negativen Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen hat, jedoch ein direkter Zusammenhang zwischen den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens und einer negativen Auswirkung besteht.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ungeachtet von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Unternehmen, das ***Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 4 oder Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 8 Absatz 5 ergriffen*** hat, nicht für Schäden durch negative Auswirkungen als Ergebnis der Tätigkeiten eines indirekten Partners haftet***, mit dem es eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält***, es sei denn, es wäre je nach Einzelfall unangemessen zu erwarten, dass die ergriffene Maßnahme, einschließlich der Prüfung der Einhaltung, geeignet wäre, die negative Auswirkung zu vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren.	Ungeachtet von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Unternehmen, das ***nachgewiesen hat, dass es seine in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten erfüllt*** hat, nicht für Schäden durch negative Auswirkungen als Ergebnis der Tätigkeiten eines indirekten Partners haftet, es sei denn, es wäre je nach Einzelfall unangemessen zu erwarten, dass die ergriffene Maßnahme, einschließlich der Prüfung der Einhaltung, geeignet wäre, die negative Auswirkung zu vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ist eine negative Auswirkung im Rahmen der Priorisierung der negativen Auswirkungen gemäß Artikel 4 Absatz 1a nicht priorisiert worden, so kann ein Unternehmen nicht für ein Risiko, das aufgrund dieser negativen Auswirkung

	entsteht, haftbar gemacht werden, sofern die Priorisierung der Risiken entsprechend dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der gemäß Artikel 6 ermittelten negativen Auswirkungen richtig war.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Bewertung des Vorliegens und des Umfangs eines Haftungsfalls nach diesem Absatz ist den Bemühungen des Unternehmens, insoweit diese direkt mit dem fraglichen Schaden in Verbindung stehen, bei der Erfüllung der von einer Aufsichtsbehörde geforderten Abhilfemaßnahmen, getätigten Investitionen und jeder gezielten Unterstützung nach den Artikeln 7 und 8 sowie einer Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen bei der Bewältigung negativer Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend Rechnung zu tragen.	***entfällt***

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt unberührt, die eine Haftung in Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, oder eine strengere Haftung vorsehen als diese	(4) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt unberührt, die eine Haftung in Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, oder eine strengere Haftung vorsehen als diese

Richtlinie.	Richtlinie. ***Die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung oder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.***

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24	***entfällt***
Öffentliche Unterstützung	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die eine öffentliche Unterstützung beantragenden Unternehmen bestätigen, dass keine Sanktionen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verhängt wurden.	

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 11 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel ***3 Absatz 1a, Artikel 14 Absatz 3c und Artikel*** 11 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 11 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel ***3 Absatz 1a, Artikel 14 Absatz 3c und Artikel*** 11 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28a
	Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher
	In Anhang I wird Folgendes angefügt: „(67) Richtlinie (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L … vom …, S. …).“.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [ABl.: bitte das für sieben Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingegangen und bewertet,	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [ABl.: bitte das für sieben Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele***, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen, die Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und die Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen,*** eingegangen und bewertet,

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) ob die Definition des Begriffs „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf beaufsichtigte Finanzunternehmen auf KMU ausgeweitet werden sollte;

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) ob zusätzliche legislative Maßnahmen für spezifische negative Auswirkungen ergriffen werden müssen;

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) ob die Ziele dieser Richtlinie erreicht und die Maßnahmen von den Mitgliedstaaten einheitlich durchgeführt werden;

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) ob die Auswirkungen der Richtlinie auf KMU gerechtfertigt waren und ob die Zielvorgaben erreicht wurden, wobei die damit verbundenen indirekten Kosten und der wirtschaftliche, soziale und ökologische Nutzen zu berücksichtigen sind.

ANLAGE: AUFLISTUNG VON EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME INFORMATIONEN ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt. Der Verfasser der Stellungnahme erhielt bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zur Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Einrichtungen oder Personen:

Einrichtung und/oder Person
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (German Chambers of Industry and Commerce)
Bundesministerium der Justiz (Federal Ministry of Justice (Germany))
European Coalition for Corporate Justice (ECCJ)
Global Witness
Südwind e.V.
European Trade Union Confederation (ETUC)
Responsible Business Alliance (RBA)
Dutch Ministry of Foreign Affairs
Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)
Open Society European Policy Institute
Andreas STIHL AG & Co. KG
Bundesarbeitskammer Österreich (Federal Chamber of Labor Austria)
Shift
American Chamber of Commerce to the European Union (AmCham EU)
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (National Association of German Cooperative Banks
Kirkland & Ellis International LPP
Business Europe (Roundtable)
BlackRock Inc.
Deutsche Kreditwirtschaft (Association of German Banks)
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (German Insurance Association)
Hans-Böckler Stiftung (Hans Böckler Foundation)
Arbeitgeberverband Gesamtmetall e.V. (Federation of German Employers' Associations in the Metal and Electrical Engineering Industries)

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 4.4.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 4.4.2022
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	15.9.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	René Repasi 3.3.2022
Prüfung im Ausschuss	17.11.2022
Datum der Annahme	24.1.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32 –: 23 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Anna-Michelle Asimakopoulou, Marek Belka, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Gilles Boyer, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Valentino Grant, Claude Gruffat, José Gusmão, Eero Heinäluoma, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, Billy Kelleher, Georgios Kyrtsos, Philippe Lamberts, Aušra Maldeikienė, Pedro Marques, Csaba Molnár, Denis Nesci, Dimitrios Papadimoulis, Piernicola Pedicini, Eva Maria Poptcheva, Dorien Rookmaker, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Paul Tang, Irene Tinagli, Ernest Urtasun, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Stéphanie Yon-Courtin, Marco Zanni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Herbert Dorfmann, Gianna Gancia, Eider Gardiazabal Rubial, Valérie Hayer, Eugen Jurzyca, Chris MacManus, Ville Niinistö, Erik Poulsen, René Repasi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Theresa Bielowski, Susanna Ceccardi, Andor Deli, Pascal Durand, José Manuel Fernandes, Pierre Larrouturou, Marian-Jean Marinescu, Alessandro Panza

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

32	+
Renew	Gilles Boyer, Engin Eroglu, Giuseppe Ferrandino, Valérie Hayer, Billy Kelleher, Georgios Kyrtsos, Eva Maria Poptcheva, Erik Poulsen, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Marek Belka, Pascal Durand, Jonás Fernández, Eider Gardiazabal Rubial, Eero Heinäluoma, Pierre Larrouturou, Pedro Marques, Csaba Molnár, Theresa Muigg, René Repasi, Joachim Schuster, Paul Tang, Irene Tinagli
The Left	José Gusmão, Chris MacManus, Dimitrios Papadimoulis
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Claude Gruffat, Stasys Jakeliūnas, Philippe Lamberts, Ville Niinistö, Piernicola Pedicini, Ernest Urtasun

23	-
ECR	Michiel Hoogeveen, Eugen Jurzyca, Denis Nesci, Dorien Rookmaker, Johan Van Overtveldt
ID	Susanna Ceccardi, Gianna Gancia, Valentino Grant, Alessandro Panza, Marco Zanni
NI	Andor Deli
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Herbert Dorfmann, Markus Ferber, José Manuel Fernandes, José Manuel García-Margallo y Marfil, Danuta Maria Hübner, Aušra Maldeikienė, Marian-Jean Marinescu, Ralf Seekatz, Inese Vaidere

1	0
PPE	Frances Fitzgerald

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung